

Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: Hoyer G.m.b.H. – Neugenehmigung – Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für Propangasflaschen

Kreis: Magdeburg; **Gemarkung:** Magdeburg; **Flur:** 202; **Flurstücke:** 10292, 10294, 10296, 10298

Hier: Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der Hoyer G.m.b.H. zur Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Propangasflaschen **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 20.06.2023 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen die eingereichten Antragsunterlagen mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Antrag gemäß § 4 BImSchG
- Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Angaben zum Standort (Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Auszug aus dem Bebauungsplan, Topografische Karte, Lageplan),
- Angaben zur Anlage (Anlagenteile, Aufstellungsplan),
- Angaben zu den gehandhabten und gelagerten Stoffen,
- Angaben zu den Emissionen / Immissionen (Schalltechnisches Gutachten, erarbeitet von der Fa. ECO AKUSTIK Ingenieurbüro für Schallschutz, Stand: 01.06.2023),
- Angaben zur Anlagensicherheit (Aussage zum Explosionsschutz einschließlich Ex-Zonenplan Autogas, Wirkungsbereichsplan Autogas, Aufstellung Flaschenlager),
- Angaben zum Brandschutz,
- Angaben über Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit (Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit mit Gesamteinschätzung, Übersicht Schutzgebiete, Stellungnahme zur standortbezogenen Vorprüfung)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Hoyer G.m.b.H. betreibt am Standort in der Tucheimer Straße 3, 39126 Magdeburg eine Mineralöltankstelle sowie eine Tankanlage für Autogas (Autogas-Anlage) mitsamt den zugehörigen Lagertanks. Mit der geplanten Erweiterung um ein Flaschenlager für Propangas, ergibt sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Lagermengen an brennbaren Gasen eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG. Aktuell werden maximal 2,1 t Propangas für Heizzwecke sowie 2,9 t Autogas am Standort gelagert. Das neue Flaschenlager wird mit einer Kapazität von 24,9 t ausgelegt, womit sich eine Gesamtlagermenge an verflüssigten brennbaren Gasen von maximal 29,9 t ergibt. Das abgeschlossene Flaschenlager soll innerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes, angrenzend an die bestehende Werkshalle mit entsprechendem Sicherheitsabstand auf bereits befestigten Flächen errichtet werden. Die Lagerung des verflüssigten Propangases erfolgt ausschließlich passiv, in unterschiedlich dimensionierten Druckgasbehältern. Sonstige Änderungen für den während des Tageszeitraums stattfindenden Anlagenbetrieb sind nicht vorgesehen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Anlagengelände der Hoyer G.m.b.H einschließlich dem für das Propangasflaschenlager vorgesehenen Standort, befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Magdeburg, der Gemarkung Magdeburg, dem Flur 202 und den Flurstücken 10292, 10294, 10296 sowie 10298. Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans nach § 30 BauGB (Nr. 103-1 August-Bebel-Damm / Westseite Teilfläche GI 3 der Stadt Magdeburg vom Mai 2006) und entsprechend den Festsetzungen im Industriegebiet (GI).

Auf dem eingezäunten Betriebsgelände befinden sich im Bestand ein Verwaltungsgebäude, eine Lagerhalle und Werkstatt sowie die Mineralöl- und Autogastanklageranlagen. Lediglich die Entnahmestelle der Mineralöltank- und Autogasanlage finden sich außerhalb der Umzäunung. Als bedeutsame Verkehrsverbindungen verlaufen nordwestlich in rund 100 m Entfernung zur Anlage die Bundesautobahn A 2 sowie östlich im Abstand von rund 1.100 m die Kreisstraße K 1170 über die das umliegende Gewerbe- und Industriegebiet verkehrstechnisch erschlossen ist. Östlich und südlich der Anlage befinden sich die Standorte verschiedene Anlagen, Gewerbe sowie Dienstleistungsunternehmen im „Gewerbegebiet Nord“ und im Bereich des Industriehafens von Magdeburg. Im Westen und Norden finden sich überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen sowie umliegend der nahegelegenen Ortschaft Barleben, einzelne Oberflächengewässer die z. T. auf ehemalige Tagebautätigkeiten in der Region zurückzuführen sind. Von besonderer Bedeutung für die Binnenschifffahrt verläuft der von der Elbe im Osten abzweigende Mittellandkanal rund 2.500 m nördlich der Anlage. Die nächsten überwiegend für die Wohnnutzung vorgesehene Gebiete liegen rund 2.000 m westlich innerhalb Barlebens und rund 1.800 m südlich im Stadtgebiet Magdeburg.

Nach den Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt sind die in folgender Übersicht dargestellten, nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Wasserhaushaltsgesetz (WHG) rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebiete, Bestandteile von Natur und Landschaft sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete in der Umgebung vorhanden:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hohenwarthe (NSG0017__“)	Östlich	ca. 3.700 m
EU-Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow (SPA0011LSA)“	Nordöstlich	ca. 4.200 m
FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)“	Östlich	ca. 2.650 m
Biosphärenreservat „Mittelelbe (BR_0004LSA)“	Östlich	ca. 2.200 m
Landschaftsschutzgebiete „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung (LSG0015MD_)“ „Ohre- und Elbniederung (LSG0109BK_)“	Nordöstlich Westlich	ca. 120 m ca. 800 m
Geschützter Park „Barleben - Köhnscher Park (GP_0008OK_)“	Westlich	ca. 2.600 m
Flächenhaftes Naturdenkmal „Sülzetal bei Barleben (NDF0001MD_)“	Südwestlich	ca. 2.350 m
Flächennaturdenkmal „Koppelanger/Barleber Ziegeleiteich (FND0003MD_)“	Südwestlich	ca. 2.600 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Schrote“	Südlich	ca. 120 m

Weitere nach § 21 bis § 29 des BNatSchG gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft sind im Beurteilungsgebiet nicht dokumentiert. Im Beurteilungsraum sind darüber hinaus die folgenden nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA geschützte Biotope erfasst:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme“	Südöstlich Südlich Nördlich	ca. 170 m ca. 290 m ca. 430 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) „Gebüsche trockenwarmer Standorte“	Nordöstlich Nördlich	ca. 370 m ca. 530 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) „Natürliche und naturnahe Verlandungsbereiche, Sümpfe, Röhrichte“	Südlich	ca. 490 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“	Nordwestlich	ca. 950 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) „Trocken- und Halbtrockenrasen“	Südlich Östlich Südwestlich	ca. 690 m ca. 800 m ca. 880 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) „Röhrichte“	Westlich	ca. 800 m

Im Umfeld des Vorhabens innerhalb des Beurteilungsgebietes im Radius von 1.000 m sind nach den Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt keine aktuellen Nachweise gesetzlich geschützter Spezies dokumentiert. In der verschiedenen artigen Landschaft, insbesondere im Bereich der Auen entlang der Elbe und den naturnahen Uferzonen der abzweigenden Fließgewässer sind ältere Erfassungen nach Anhang II und Anhang IV der FFH-RL geschützter Spezies wie Feldhamster, Fischotter, mehrere geschützter Fledermausarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Nördlicher Kammmolch, Zauneidechse, Rapfen, Schlammpeitziger, Steinbeißer sowie Einzelerfassungen des Rotmilan, Seeadlers, Fischadlers und Kranichs erfasst.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG

Die Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Propangasflaschen stellt im i. S. § 2 Abs. 4 Nr. 1 eine Neuvorhaben dar. Aufgrund der Lagerung von brennbaren Gasen in der Anlage von maximal 29,9 t ist das Vorhaben nach Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Hierzu ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dahingehend werden nur die Schutzkriterien aufgeführt, die gemäß der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation für den Vorhabensbereich relevant sein könnten. Hierfür wird ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort betrachtet.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Die unmittelbarer Nähe zum Betriebsgelände und innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich keine nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG geschützten Gebiete. Das nächste Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt rund 2.700 m und das nächste EU-Vogelschutzgebiet rund 4.200 m vom Standort der geplanten Anlage entfernt (vgl. Kap. 2). Örtliche Besonderheiten am Standort und im Beurteilungsgebiet i. S. Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG liegen somit nicht vor und weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes existieren keine Überschneidungen mit nach § 23

BNatSchG naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Das nächste Naturschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von mindestens rund 3.700 m zum Betriebsgelände (vgl. Kap. 2). Da somit keine örtlichen Besonderheiten vorliegen, werden Naturschutzgebiete nicht in den weiteren Prüfschritt einbezogen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet, auf dem Gebiet der Stadt Magdeburg und dessen Umland sind keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente vorhanden. Somit ist von keinen potenziellen Beeinträchtigungen auf nach § 24 BNatSchG geschützte Gebiete auszugehen und eine weitere Betrachtung im Zuge der folgenden Prüfschritte nicht notwendig.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Aufgrund der Überschneidung des Beurteilungsgebietes mit den Grenzen der Landschaftsschutzgebiete „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung (LSG0015MD_)“ und „Ohre- und Elbniederung (LSG0109BK_)“, werden nach § 25 und 26 BNatSchG geschützten Gebiete in die weiteren Prüfschritte mit einbezogen.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Die nächsten rechtsverbindlich festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen i. S. des § 28 BNatSchG befinden sich in Form eines Flächennaturdenkmals rund 2.350 m und eines Flächenhaften Naturdenkmals rund 2.600 m vom Anlagenstandort entfernt, außerhalb des Beurteilungsgebietes. Es liegen keine örtlichen Gegebenheiten vor. Eine Betrachtung in den weiteren Prüfschritten ist nicht erforderlich.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich keine nach § 29 BNatSchG oder nach § 21 NatSchG LSA geschützten Landschaftsbestandteile. Die nächsten nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile befindet sich rund 13.500 m vom Vorhabenbereich entfernt. Geschützte Landschaftsbestandteile i. S. Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG werden somit nicht in die folgenden Prüfschritte mit einbezogen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet liegen mehrere nach § 30 BNatSchG und nach § 22 NatSchG LSA geschützte Biotopflächen, die in die folgenden Prüfschritte mit einbezogen werden.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiete finden sich Überschneidungen mit einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Es erfolgt somit erfolgt eine weitere Betrachtung in den folgenden Prüfschritten.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Für das Vorhaben und das Beurteilungsgebiet liegen keine besonderen örtlichen Gegeben-

heiten hinsichtlich der Gebiete vor, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Weitere Prüfschritte sind somit nicht erforderlich.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Landeshauptstadt Magdeburg die als Oberzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt und mit einer Bevölkerungsdichte von rund 1175 Einwohner je km² eine hohe Siedlungsdichte aufweist. Eine weitere Betrachtung der Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Ort, erfolgt im Zuge der weiteren Prüfschritte.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes sind die Standorte denkmalgeschützter Bereiche und Objekte vorhanden, die somit in die folgenden Prüfschritten miteinbezogen werden.

6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Nordwestlich und westlich der Anlage überschneidet sich das Beurteilungsgebiet mit den Landschaftsschutzgebieten „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“ und „Ohre- und Elbniederung“ (vgl. Kap. 2). Deren Grenzen verlaufen entlang der Bundesautobahn A 2 die eine Ost-West-Verkehrsverbindung von überregionaler Bedeutung darstellt. Die vorhabenbezogenen Maßnahmen sind kleinräumig und begrenzen sich auf das bestehende Betriebsgelände. Eingriffe in die Landschaftsschutzgebiete und erheblich nachteilige Auswirkungen auf deren Schutzziele sind mit Umsetzung des Vorhabens somit nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld der Anlage innerhalb des Beurteilungsgebietes sind mehrere nach § 30 BNatSchG sowie nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotop vorhanden. Die nächsten naturschutzrechtlich geschützten Biotopflächen, hier der Kategorie „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme“, erstrecken sich südöstlich rund 170 m vom Betriebsgelände entfernt entlang des Fließgewässers Schrote. Das geplante Vorhaben soll innerhalb des Betriebsgeländes umgesetzt werden, womit keine Eingriffe und eine Inanspruchnahme der umliegenden Biotopflächen vorgesehen sind. Da mit der Errichtung und dem Betrieb des Flaschenlagers für Propangas keine zusätzlichen relevanten Emissionen hervorgerufen werden, sind erheblichen nachteilige Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotop i. S. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes verlaufen die Grenzen des Überschwemmungsgebiets

HQ 100 „Schrote“. Die im Hochwasserfall betroffenen Überschwemmungs- und Retentionsflächen liegen im Abstand von mindestens rund 120 m außerhalb des Betriebsgeländes. Im Zuge der Errichtung und des Betriebs des Flaschenlagers für Propangas werden keine zusätzlichen Wassergefährdenden Stoffe gehandhabt und gelagert. Die im Bestand der Mineralöltankstelle vorhandenen Stoffe mit einer Wassergefährdungsklasse 2 werden in doppelwandigen Tanks gem. DIN 6616 mit Leckanzeigegerät und in Auffangräumen gelagert. Die Handhabung erfolgt auf medienundurchlässigen und beständigen Oberflächen mit Entwässerung über ein Abscheidesystem. Auf dem Betriebsgelände anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser wird gesondert gesammelt und in die Regenentwässerung abgeleitet. Somit ist von keinen Beeinträchtigungen bzw. von Wechselwirkungen mit Oberflächengewässern sowie dem Grundwasserkörper auszugehen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht zu erwarten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenstandort und der südliche Bereich des Beurteilungsgebietes befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „BP Nr. 103-1 August-Bebel-Damm Westseite“ der Stadt Magdeburg der überwiegend durch die festgesetzte Nutzung als Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete für Güterverkehr und Windkraftanlagen charakterisiert ist. Nördlich der nahegelegenen Bundesautobahn A 2 erstrecken sich im Beurteilungsgebiet unbesiedelte Landwirtschafts- und Offenlandflächen. Im Umfeld und im Beurteilungsgebiet sind keine Gebiete ausgewiesen die überwiegend für die Wohnnutzung oder nach dem Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen vorgesehen sind. Mit Errichtung und Betrieb des Flaschenlagers für Propan gas ist von keinen zusätzlichen Emissionen im relevanten Maß auszugehen, die zu Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft sowie der lokalen Bevölkerung in dicht besiedelten Gebieten durch Luftschadstoffe und Gerüche führen. Für die immissionsseitigen Betrachtungen wurden die mit der Änderung einhergehenden zu erwartenden Lärmemissionen, insbesondere durch zusätzliche Verkehrsbewegungen, im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens untersucht. Für die Anlagenstandort waren hierzu die maximalen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel der Teilfläche GI 3 des Bebauungsplans von 70 dB(A)/m² am Tag und 55 dB(A)/m² in der Nacht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird prognostiziert, dass die anlagenbezogenen Beurteilungspegel, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm 2017 an den maßgeblichen Immissionsorten, u. a. im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung im Abstand von rund 1650 m sowie betrachtungsrelevanten Gewerbestandorten im umgebenen Industriegebiet, um mindestens 30,9 dB(A) am Tag und 28,3 dB(A) in der Nacht unterschreiten. Unter Berücksichtigung der eingesetzten Technologien ist nicht mit dem Auftreten tieffrequenter Geräusche zu rechnen. Aufgrund der Lage der Immissionsorte im Abstand von mehr als 500 m sowie im Industriegebiet sind keine zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsgeräusche notwendig. Unter Berücksichtigung der gelagerten und gehandhabten Stoffe stellt die Anlage keinen Betriebsbereich i. S. der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) dar. Innerhalb der ermittelten Explosionszonen befinden sich keine schutzbedürftigen Objekte oder Gebiete i. S. des § 50 BImSchG, womit ein sicherer Abstand zur nächstgelegenen relevanten Bebauung, wichtigen Verkehrswegen, etc. gewährleistet ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, sind nicht zu erwarten.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Nördlich zum Vorhabenbereich innerhalb des Beurteilungsgebietes liegt in einer Entfernung von rund 850 m das Archäologische Kulturdenkmal als obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: abgetragene Höhenburg "Wartenberg" (Objektnummer: 50596). Darüber hinaus sind nach den Daten des GIS-Informationssystems des Landes Sachsen-Anhalt mehrere archäologische Kulturdenkmale in Form von Siedlungs- und Einzelfunden sowie etwaige archäologische Verdachtsflächen im Umfeld der Anlage dokumentiert. Die Ausführung der vorhabenbezogenen baulichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände gestaltet sich im geringen Umfang auf bereits überbauten Flächen und oberflächlich ohne tiefgreifende Eingriffe in die Bodenschichten. Da mit der Umsetzung des Vorhabens von keinen zusätzlichen wesentlichen Emissionen auszugehen ist, die zu Beeinträchtigungen oder Beschädigung der Substanz nahegelegener Kultur- und Sachgüter führen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und Bereiche nicht zu erwarten.